



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Oö Landesregierung  
4021 Linz  
Landhausplatz 1

per E-Mail: [ltdion.post@ooe.gv.at](mailto:ltdion.post@ooe.gv.at)  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Wien, am 22. August 2019

**Betrifft: L-2016-61518/73-Nc – Landesgesetz, Entwurf eines Oö. Landesgesetzes, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

## **II. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft ist zunächst zu kritisieren, dass gemäß der Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs 4. eine Anrechnung auch von Leistungen, die nicht der Deckung des Lebensunterhalts dienen, wie etwa Förderungen zur Finanzierung persönlicher Assistenz, grundsätzlich möglich sein soll. Dies ist aus Sicht der Behindertenanwaltschaft verfehlt und bedarf einer entsprechenden einschränkenden Klarstellung.

Zudem ist in Bezug auf § 7 Abs. 6 iVm §§ 8 und 14 Abs. 2 zu konstatieren, dass volljährige Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art ihrer Betreuung und Haushaltsführung, eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden sollten, zumal sie aufgrund ihrer Behinderung oftmals auf eine gemeinsame Haushaltsführung auch außerhalb (teil-)stationärer Einrichtungen angewiesen sind.

Aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles kann trotz bestehender Unterhaltsberechtigung Menschen mit Behinderungen eine entsprechende Rechtsverfolgung unzumutbar sein. Dem sollte das Gesetz nach Ansicht des Behindertenanwalts in § 14 unbedingt Rechnung tragen.

Schließlich ist aus Sicht des Behindertenanwalts in Zusammenhang mit § 15 zu bemängeln, dass auch Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen einer Maßnahme



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität, trotz der durch § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eröffneten Möglichkeit zur Schaffung einer entsprechenden Ausnahme, auf die Sozialhilfe angerechnet werden soll. Weiters ist die in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte Anrechnung des Pflegegeldes auf den Anspruch auf Sozialhilfe des oder der pflegenden Angehörigen abzulehnen, nicht zuletzt, da dies in weiterer Folge auch zu Lasten des Menschen mit Behinderung, der im gleichen Haushalt wie die Betreuungsperson lebt, geht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Hansjörg Hofer